

Bildung und Kultur
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

**Kantonales Schutzkonzept für die Schulen im Kanton Glarus
(Richtlinie zur Umsetzung der Covid-19-Verordnung besondere Lage)**

Vom Departement genehmigt am 2. November 2020

1. Ausgangslage

Mit dem Erlass der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; [SR 818.101.26](#)) hat der Bundesrat am 19. Juni 2020 die ausserordentliche Lage auf Bundesebene beendet. Damit hat er einen grossen Teil der Verantwortlichkeiten bezüglich der Covid-19-Massnahmen wieder an die Kantone zurückgegeben. Am 18. und darauf am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Covid-19-Verordnung besondere Lage überarbeitet bzw. angepasst, insbesondere in Bezug auf die Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken.

Die Gesundheit aller beteiligter Personen steht nach wie vor an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Schulumfeld sollen trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl Covid-19-Neuerkrankungen auf einem möglichst niedrigen Niveau gehalten werden. Wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Erkrankung gelten für Erwachsene und Kinder und Jugendliche unterschiedliche Verhaltensregeln.

2. Zielsetzung

Im Kanton Glarus sollen unter Einhaltung der in der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehaltenen Massnahmen die Voraussetzungen für einen möglichst normalen Präsenzunterricht bestehen.

Im Schuljahr 2020/21 werden die bundesrätlich angeordneten Schutz- und Präventionsmassnahmen umgesetzt. Weitere kantonale Massnahmen zur Bewältigung eines Anstiegs der Covid-19-Fälle können bei Bedarf angeordnet werden. Die vorliegende Richtlinie nimmt die im Anhang zur Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehaltenen Vorgaben für Schutzkonzepte integral auf, damit auf Ebene Gemeinde/Schule kein weiteres Schutzkonzept erstellt werden muss.

3. Dauer

Der Planungshorizont dauert bis auf Weiteres und bis maximal 2. Juli 2021.

4. Weiteres Vorgehen

Die Beurteilung der Lage erfolgt regelmässig durch die Task Force Schulorganisation (Volkschule) bzw. die Konferenz der Schulleiter der kantonalen Schulen (nachobligatorische Schulen).

5. Kontaktstellen

Erste Anlaufstelle für schulspezifische Fragen ist die Schule vor Ort. Übergeordnete Fragestellungen können an das Departement Bildung und Kultur gerichtet werden.

6. Vorgaben

6.1. Allgemein

- Die Vorgaben gelten gleichermassen für die öffentlichen Schulen, die Kantonsschule, die Berufsfachschulen, Sonderschulen und Privatschulen gemäss Bildungsgesetz.
- Begriffsdefinition: Die Vorgaben betreffen alle Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende, auch wenn sie bereits über 18 Jahre alt sind. Nachfolgend wird daher nur noch von Schülerinnen und Schülern gesprochen.
- Die Um- bzw. Durchsetzung der Massnahmen gemäss bundesrätlicher Verordnung sowie gemäss Vorgaben für Schutzkonzepte in der Covid-19-Verordnung besondere Lage

hat oberste Priorität. Den Schülerinnen und Schülern aber auch allen anderen Personen im Schulumfeld sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen immer wieder verständlich zu machen.

- Die vorgesetzte Stelle sorgt für eine adressatengerechte Information über die angeordneten Massnahmen.
- Die Schulleitungen vor Ort sind für die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie verantwortlich.
- Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe – bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung – sinngemäss Anwendung finden. Für die Personenzahl pro Tisch gilt jedoch keine Einschränkung (s. Art. 5a Abs. 1 Bst. c Covid-19-Verordnung besondere Lage).

6.2. Unterricht

- Gemäss Beschluss der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 25. Juni 2020 gelten für das Schuljahr 2020/21 folgende Grundsätze:
 - Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr.
 - Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
 - Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt.
 - Der Unterricht erfolgt auf allen Stufen in allen Fächern und in allen Lektionen gemäss Stundenplan. Dies gilt auch für Niveau- und klassenübergreifenden Unterricht.

6.3. Schutz- und Hygienemassnahmen

a) Schulbetrieb inkl. schulische Veranstaltungen ohne externe Personen

Alle Schulstufen

- Es gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht für alle Erwachsenen auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inkl. Unterrichtssetting). Ausnahmen sind in spezifischen Situationen möglich (bspw. Logopädie, mündliche Unterrichtssequenzen in Sprachlektionen etc.).
- Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Schülerinnen und Schülern immer wieder zu thematisieren. Sie sollen nach ihren entwicklungs-mässigen Möglichkeiten von der Einhaltung der Regeln überzeugt werden.
- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
- Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Soweit möglich, sollte dies an Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern geschehen. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- Alle benutzten Räume sind regelmässig zu lüften, Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion.
- Zwischen den Personen ist der gemäss Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage geltende Abstand einzuhalten.
- Schulreisen/Exkursionen sind höchstens im Klassenverbund und in der näheren Umgebung angezeigt.

Volksschule

- Es gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Oberstufe) auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden, jedoch nicht im Unterrichtsetting.
- Die Einhaltung des Abstands zwischen Schülerinnen und Schülern und das Tragen von Gesichtsmasken durch Schülerinnen und Schüler in der Unterrichtssituation wird als unzweckmässig erachtet.
- Weitere Massnahmen zur Reduktion der Ansteckungsgefahr können lokal und situativ ergriffen werden: Hygienemasken z.B. in Werkstätten oder Labors, Schutzwände, spezifische Anordnung des Mobiliars (Einzelarbeitsplätze), Reduktion der Schulzimmerwechsel durch die Schülerinnen und Schüler, Vorbeugen der Durchmischung von Klassen, Stundenplananpassungen etc.

Sekundarstufe II

- Es gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inkl. Unterrichtsetting). Ausnahmen sind in spezifischen Situationen möglich.
- Für Sport- und Musikunterricht sind die spezifischen Vorgaben gemäss Artikel 6e und 6f der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu beachten.
- Weitere Massnahmen zur Reduktion der Ansteckungsgefahr können lokal und situativ ergriffen werden: Schutzwände, spezifische Anordnung des Mobiliars (Einzelarbeitsplätze), Reduktion der Schulzimmerwechsel durch die Schülerinnen und Schüler, Vorbeugen der Durchmischung von Klassen, Stundenplananpassungen etc.

b) Externe Personen in Schulhäusern

- Für externe Personen ab dem 12. Geburtstag gilt auf dem Schulareal (während den üblichen Schulzeiten) und in den Schulgebäuden eine generelle Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.
- Zwischen den Personen ist der gemäss Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage geltende Abstand grundsätzlich einzuhalten.
- Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird (nicht nötig innerhalb der Familie).
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
- Grössere Veranstaltung mit Beteiligung externer Personen sind nicht angezeigt.

6.4. Vorgehen bei Krankheitsfällen

- Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz (Lehrpersonen / weiteres Schul- und Betreuungspersonal) bzw. vom Unterricht (Schülerinnen und Schüler) ist nur dann angezeigt, wenn typische Krankheitssymptome auftreten oder eine Quarantäne angeordnet worden ist.
- Quarantäne- und Isolationsmassnahmen erfolgen gemäss Ziffer 6.5 der vorliegenden Richtlinie.
- Bei leichten Symptomen gehen Lehrpersonen sowie weiteres Schulpersonal in der Regel ihrer Arbeit nach. Es können je nach Situation weitere Massnahmen getroffen werden (verschärfte Abstands- und Hygieneregeln etc.).

6.5. Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

Es gelten grundsätzlich die allgemein gültigen Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) für die Isolation und Quarantäne sowie die Vorgehensempfehlungen bei Krankheitssymptomen respektive Kontakt mit erkrankten Personen.

Nachfolgend wird auf verschiedene Fragestellungen eingegangen:

*Was muss unternommen werden, wenn eine Schülerin / ein Schüler in der Schule **Krankheitssymptome** zeigt?*

Siehe auch Ziffer 6.7 «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen». Kranke Schülerinnen und Schüler gehören in jedem Fall nicht in die Schule und bleiben zuhause. Treten in der Schule plötzlich deutliche Krankheitssymptome auf, so sind die Eltern zu informieren und ihr Kind gemäss Rücksprache nach Hause zu schicken. Eine Testung gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG (Testkriterien) wird empfohlen; das weitere Vorgehen hängt vom Testergebnis ab.

*Was passiert, wenn **im Haushalt** einer Lehrperson oder eines Kindes/Jugendlichen eine Person am Coronavirus erkrankt ist?*

Wenn im Haushalt einer Lehrperson oder eines Kindes / Jugendlichen eine Person an Covid-19 erkrankt ist, dann muss die Lehrperson bzw. die Schülerin / der Schüler gemäss Anweisungen des Contact-Tracing-Teams (CT-Teams) in Quarantäne. Eine Information darüber, dass die besagte Lehrperson oder die Schülerin / der Schüler in Quarantäne bleiben muss und deshalb beim Unterricht fehlt, ist an die Schulleitung zu richten. Die Klassenlehrperson thematisiert dies in den betroffenen Klassen. Die Schulleitung beantwortet allfällige Nachfragen von Dritten und stellt unzutreffende Behauptungen richtig (Beispiel: Kind fehlt nicht, weil es krank ist, sondern weil es einen Fall in der Familie gibt, etc.).

*Was passiert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Lehrperson **positiv auf das Coronavirus getestet** wurde?*

- Wer an Covid-19 erkrankt ist, begibt sich gemäss Anweisungen des CT-Teams in Isolation. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe/Klasse sowie das Team der Lehrpersonen im Schulhaus über den konkreten Fall. Gegenüber den weiteren Eltern erfolgt eine allgemeine Information.
- Sowohl die Lehrperson(en) wie die Kinder/Jugendlichen der gleichen Gruppe/Klasse müssen vorbehältlich anderer Anweisungen des CT-Teams bei Einzelfällen nicht in Quarantäne, weil solche Kontakte im Schulsetting nicht als «enge Kontakte» bezeichnet werden. Sie sollen jedoch auf ihren Gesundheitszustand achten.

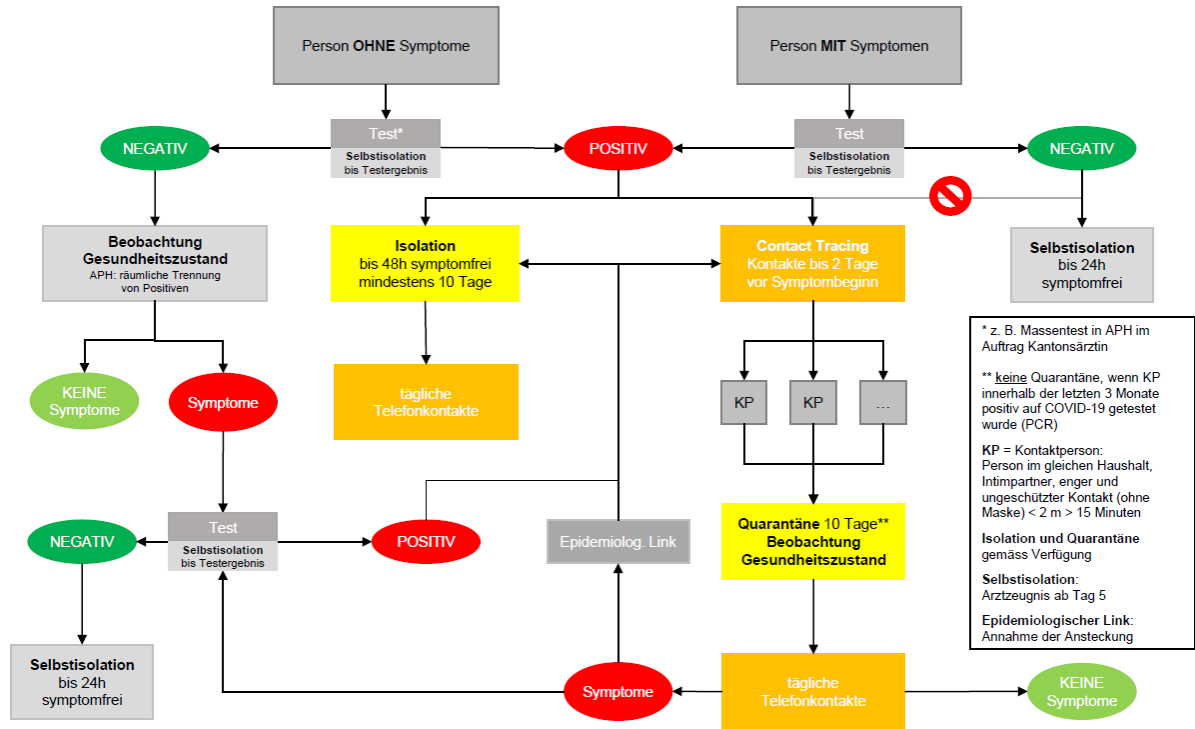
*Was passiert, wenn **eine Häufung** von Covid-19-Erkrankungen an der Schule auftritt?*

- Treten gehäuft Covid-19-Erkrankungen in einem Schulhaus auf, so muss gemäss der Definition «enge Kontakte» vorgegangen werden und auf Anweisung des CT-Teams eine Quarantäne bei Lehrperson bzw. Schülerinnen und Schüler der gleichen Gruppe/Klasse umgesetzt werden. Von einer Häufung wird dann gesprochen, wenn mindestens zwei oder mehrere Personen gleichzeitig oder in kurzen Abständen positiv getestet worden sind. Das Contact-Tracing-Team des kantonsärztlichen Dienstes entscheidet darüber, ob eine Häufung vorliegt. Die Information aller Beteiligten erfolgt in diesen Fällen in Absprache mit dem Departement Bildung und Kultur (DBK).

6.6. Contact Tracing

Das folgende Flussdiagramm «Ablauf Contact Tracing» stellt die Abläufe für erkrankte Personen und deren «enge Kontakte» allgemein dar:

Contact Tracing, Isolation und Quarantäne GL V1.0 (Stand 11.05.2020)



GL, DFG, 12.05.2020

6.7. Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen



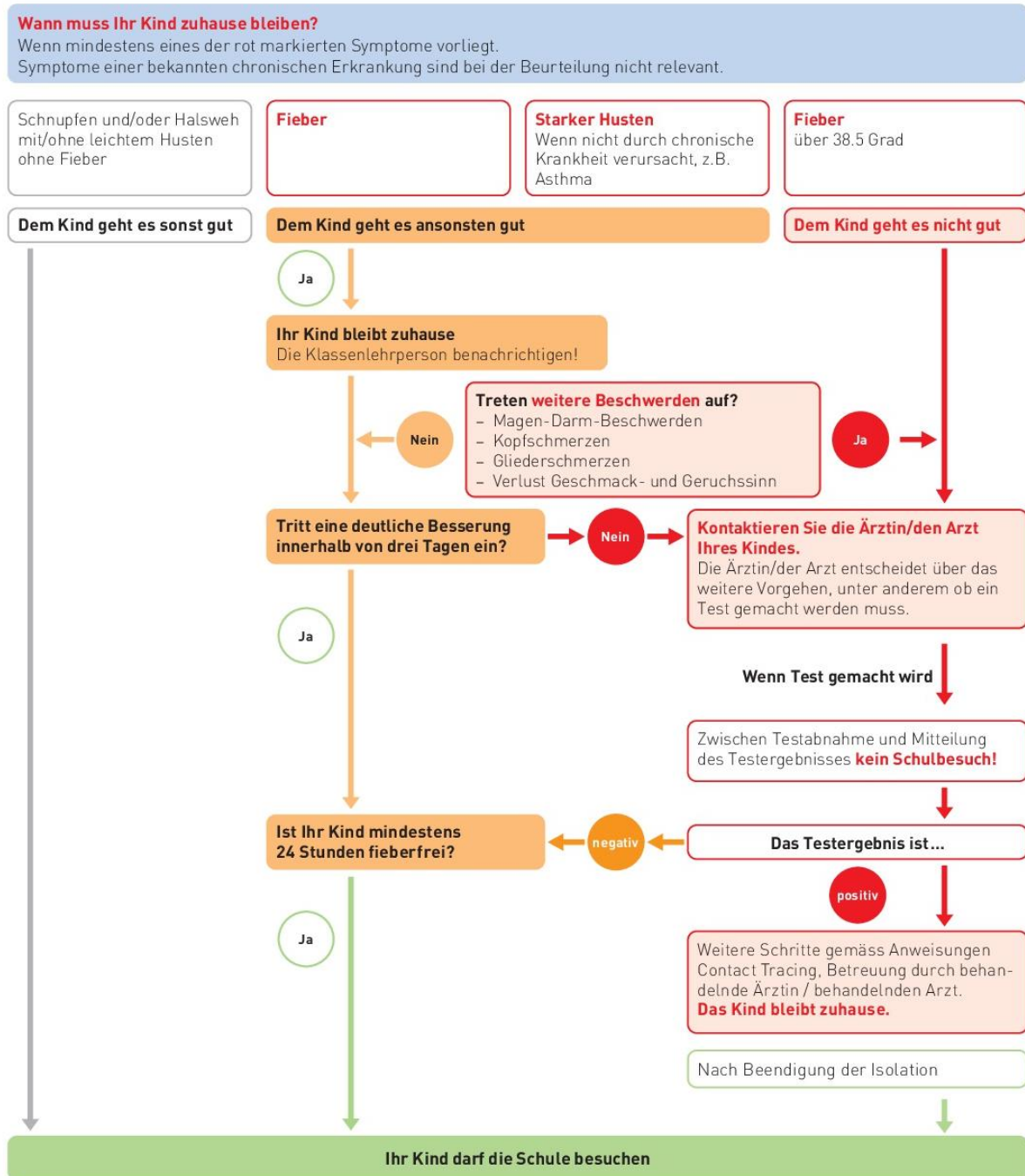
Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz
Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein
Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz



Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule

Hinweise und Empfehlungen für Eltern



Wenn ein Kind mit Symptomen, die für COVID-19 sprechen könnten, engen Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 hatte, sollte diese Kontaktperson getestet werden. Ist der Test der Kontaktperson positiv, soll das symptomatische Kind ebenfalls getestet werden.

Stand: 28. September 2020

Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

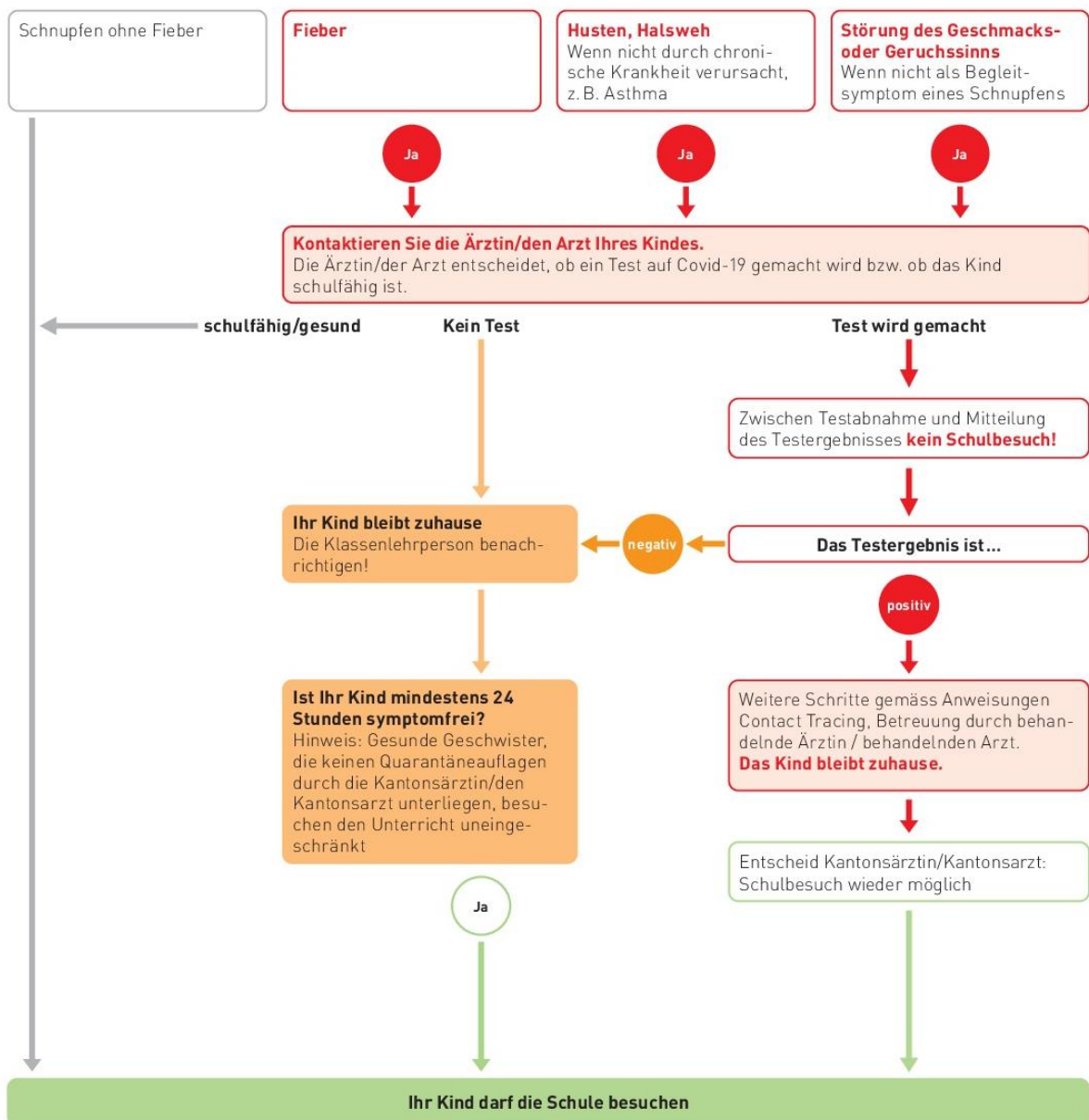
Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.

Symptome einer bekannten, chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant.



Stand: 28. September 2020